

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 25.06.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und des Niedersächsischen
Hochschulzulassungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Studienbeiträge

(1) Das Studium an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung ist grundsätzlich gebühren- und entgeltfrei.

(2) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von mindestens

1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und
3. 125 Euro bei Einzelunterricht.

²Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist. ³Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

(3) ¹Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports und für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben. ²Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. ³Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. ²Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen. ³Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen.“

2. § 11 a wird gestrichen.
3. § 12 wird gestrichen.
4. § 13 wird gestrichen.
5. § 14 wird gestrichen.

6. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Studienbeiträge und alle anderen nicht in § 11 definierten Beiträge werden letztmalig zum Wintersemester 2008/2009 erhoben.“
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 7 bis 9.
 - d) Nach dem neuen Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Die Rückzahlung des zwischenzeitlich angebotenen Studiendarlehens darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, verlangt werden, sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein Einkommen erzielt, das die in § 18 a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 750 Euro übersteigt.

(11) Die Rückzahlung des Studiendarlehens entfällt, soweit das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen zusammen mit dem Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 5 000,00 Euro überschreitet.“

Artikel 2

§ 9 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) wird gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Inhaltliche Begründung

Im Wintersemester 2007/2008 waren 137 844 Studierende an Niedersachsens Hochschulen immatrikuliert. Das ist binnen zwei Jahren - seit der Ankündigung der Einführung von Studiengebühren („Studienbeiträge“) in Niedersachsen - ein Rückgang von knapp 15 000 Studierenden oder auch ein Minus von 10 Prozent. Jüngste Statistiken belegen, dass Niedersachsen wie kein anderes Bundesland Studierende an andere Bundesländer abgibt und mit einem negativen Wanderungssaldo von 27 300 im bundesweiten Vergleich Schlusslicht ist. Hinzu kommt ein sprunghafter Anstieg der Beurlaubungen und Studienabbrüche. Von der angestrebten Studienanfängerquote in Höhe von vierzig Prozent ist Niedersachsen weit entfernt.

Durch die jüngst beschlossene Abschaffung der Studiengebühren in Hessen und die anstehenden gesetzlichen Änderungen in Hamburg droht sich die Abwanderung von Niedersachsens Hochschulen zu verstärken. Es zeigt sich schon jetzt, dass allgemeine Studiengebühren zu einer verstärkten sozialen Auslese an den Hochschulen führen und von der Aufnahme eines Studiums abschrecken. Bildung muss aber allen Menschen zugänglich sein - unabhängig von Status und Geldbeutel. Deshalb muss Bildung gebührenfrei sein.

Mit diesem Antrag sollen die Studiengebühren, Langzeitstudiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge in Niedersachsen zum Sommersemester 2009 abgeschafft werden, um damit eine Trendwende an Niedersachsens Hochschulen einzuleiten. Junge Menschen wollen an attraktiven Hochschulen studieren, ohne sich vor dem Start ins Berufsleben der Gefahr einer Verschuldung aussetzen.

Die Abschaffung der Studiengebühren ist auch rechtlich geboten. Im „International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sogenannter „UN-Sozialpakt“), den auch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete und der im Jahre 1976 in Kraft trat, haben sich die Unterzeichnerstaaten unter anderem im Artikel 13 Absatz 2 c) verpflichtet, „den Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen“.

Ein gebührenfreies Studium an qualitativ hochwertigen Hochschulen in Niedersachsen ist nötig und möglich!

B. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz belastet den Landeshaushalt nicht unmittelbar.

Den Hochschulen entstünden durch den Wegfall der Studiengebühren im Jahr 2009 Mindereinnahmen in Höhe von circa 110 Mio. Euro, die vollständig aus Landesmitteln ersetzt würden. Vorschläge dafür werden im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2009 unterbreitet.

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass allein die bundesweite Wiedereinführung einer reformierten Vermögenssteuer für das Land Niedersachsen Mehreinnahmen in Höhe von circa 1,0 Milliarden Euro bedeuten würde.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin